

Unser Zeller Bezirksgericht

Ein geschichtlicher Rückblick über Rechtsverhältnisse im Zillertal und Werdegang und Entwicklung des Bezirksgerichtes Zell am Ziller von Dr. Walter Anderl, Mayrhofen:

Es ist eine alte Lebenserfahrung, daß man den Wert von Dingen erst dann erkennt, wenn man sie nicht mehr besitzt. Damit uns aber diese Erfahrung zumindest beim Bezirksgericht Zell am Ziller erspart bleibt, habe ich mich gerne der Aufgabe unterzogen, die wechselhafte Geschichte dieser Institution von den Anfängen bis zur Gegenwart darzustellen.

Bereits zur Römerzeit war der Ziller die Grenze zwischen zwei römischen Provinzen. Dies mag - ohne daß es genau historisch belegt ist - der Grund dafür gewesen sein, daß nach der Besiedlung des Alpenraumes durch die Bajuwaren der Ziller wiederum als Grenze zwischen zwei Grafschaften - also nach heutigen Begriffen Verwaltungsbezirke - gedient hat. Die vorerst von den Grafen ausgeübten Hoheitsrechte umfaßten u.a. neben Abgaben-, Verwaltungs-, und Militärbefugnissen auch die Gerichtsbarkeit. Im Laufe der Zeit wurden Teile dieser hoheitlichen Rechte auf Inhaber von territorialen Grundbesitz verlagert.

Hiezu gehörte auch die sogenannte niedere Gerichtsbarkeit, nach der der herrschaftliche Grundbesitzer befugt war, etwa Streitigkeiten im Bereich seines Grundbesitzes zu regeln sowie geringere Vergehen zu bestrafen. Im Gegensatz dazu blieb die Hohe- oder Blutgerichtsbarkeit, Bestrafung und Aburteilung bei schweren Verbrechen ausschließlich weiterhin der gräflichen Gewalt vorbehalten.

Wie durch alte Urkunden belegt - die älteste stammt aus dem Jahre 889, in welcher auch der Name Zillertal erstmalig urkundlich erwähnt wurde - erwarben die Salzburger Bischöfe ausgedehnten Landbesitz, der den größten Teil des Zillertals umfaßte. Im Laufe der Zeit gelang es ihnen, die auch als Reichsfürsten Landesherrn eines Gebietes waren, die das heutige Bundesland Salzburg umfaßten, für ihre Ländereien im Zillertal immer mehr Herrschaftsrechte aus der gräflichen Gewalt übertragen zu erhalten. Diese sogenannte Immunität umfaßte zahlreiche Verwaltungsbefugnisse, beispielsweise im Bereich des Steuer- und Wehrwesens, aber auch die niedere Gerichtsbarkeit (die lediglich die Fällung und Vollstreckung von Todesurteilen ausschloß).

Die Verwaltung der Besitzungen und damit verbundenen Herrschaftsrechte oblag im wesentlichen zwei Beamten, dem "Pfleger" und dem "Probst", die zusammen mit einem kleinen Stab an Gehilfen, wie etwa dem Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener sowie Knechten und Wächtern die vielgestaltigen Funktionen ausübten, die heute Gericht, Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft, Gendarmerie oder Polizei übertragen sind. Da könnte mancher meinen, daß die Beamten damals effizienter gearbeitet haben als heutzutage mit den vielen Beamten und Mitarbeitern!

Gerechterweise muß hiezu aber angemerkt werden, daß im Vergleich zu heute die damalige Bevölkerungszahl noch relativ gering war und überdies der moderne Rechtsstaat mit seiner Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Kompetenzen einen ungleich höheren Verwaltungsaufwand erfordert als es seinerzeit der Fall war.

Als ranghöchster Beamter und zugleich Repräsentant der Salzburger Erzbischöfe im Zillertal fungierte der Pfleger, der in seiner richterlichen Funktion durchaus als Vorgänger des heutigen Bezirksgerichtes angesprochen werden kann. Ihm oblag die allgemeine Verwaltung, Sicherung gegen Landesnot und die Gerichtsbarkeit in Strafsachen. Ihm unterstellt war der Probst (auch Urbarprobst genannt), der in erster Linie für die Verwaltung des Salzburgerischen Urbarbesitzes (= die gegen Geld bzw. Naturalzinse an die Bauern verliehenen Höfe und landwirtschaftlichen Flächen), sowie damit zusammenhängend für die streitige Gerichtsbarkeit um Urbargüter und Urbarpflichten zuständig war.

Die Abgrenzung der Befugnisse zwischen dem Pfleger zu Kropfsberg und dem Probst im Zillertal ist einem Entscheid des Erzbischofes Ortolf im Jahre 1354 zu entnehmen, der als Anhang dem Zillertaler Landrecht beigefügt und dadurch überliefert wurde. Daraus ist ersichtlich, daß man bereits damals zwischen Straf- und bürgerlichen Streitsachen unterschieden hat, was heute wieder in Abrede gestellt wird.

Während der Probst seinen Amtssitz in Zell am Ziller, also inmitten des Salzburgerischen Territorialbesitzes hatte, residierte der Pfleger auf Burg Kropfsberg, also außerhalb des geschlossenen Salzburgerischen Herrschaftsgebietes. Diese Tatsache resultiert mit großer Wahrscheinlichkeit auf strategischen Erwägungen, war doch die in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts errichtete Burg relativ weiträumig und konnte im Bedarfsfall auch einer

größeren Truppe Unterkunft und Schutz bieten. Allfällige den Besitz bedrohenden Feinde konnten normalerweise auch nur vom Inntal her erwartet werden, da ja der Zugang vom Salzburgischen Pinzgau über den Gerlospaß ohnedies aufgrund der Landesherrschaft fest in den Händen der Salzburger Bischöfe war.

Mit Erfindung der Feuerwaffen, insbesondere der Weiterentwicklung der Artillerie - es wurden immer größere Kanonen gebaut, deren Durchschlagskraft nicht einmal stärkste Mauern widerstanden, wie das Beispiel Kufstein bei der Eroberung durch Kaiser Maximilian zeigt - verlor die Burg Kropfsberg ihre strategische Bedeutung, was schließlich auch die Salzburger Erzbischöfe 1592 bewog, den Amtssitz des Pflegers nach Zell am Ziller, wo ja schon der Urbarprobst angesiedelt war, zu verlegen. Gleichzeitig wurde dieses Amt mit jenem des Pflegers vereinigt und kann dieser Zeitpunkt als die eigentliche Geburtsstunde des Bezirksgerichtes Zell am Ziller bezeichnet werden.

Bereits früher, und zwar im besagten Entscheid von 1354, hatte man zur zeitweiligen Unterstützung des Pflegers Richter bestellt und sich daraus ein eigenes Richteramt am Sitz des Pflegers entwickelt. Diese drei Ämter (Pfleger, Urbarprobst, Richter) wurden nunmehr in der Hand eines Beamten zusammengefaßt und demnach wurde der Amtssprengel als "Pflug- und Probstreigericht Zell" bezeichnet. Als Amtssitz bezog der Pfleger jenes Gebäude, in welchem heute die Volksschule Zell am Ziller untergebracht ist. Dieses im Jahre 1577 errichtete Haus erwies sich im Laufe der Zeit als zu beengt und die fortschreitende Baufälligkeit förderte ebenso den Entschluß, für das Gericht eine neue Heimstatt zu errichten, welche im Jahre 1767 bezogen wurde. In diesem Gebäude ist das Bezirksgericht noch heute beheimatet.

Der Sprengel des Verwaltungsbezirkes Pflug- und Propstreigericht Zell umfaßte den größten Teil des Zillertales mit Ausnahme der zum tirolerischen Landgericht Rottenburg gehörenden Orte Uderns, Ried, Strass und Schlitters, der zur chiemseeischen Hofmark Stumm und die zum Landgericht Rattenberg gehörende Ortschaft Bruck sowie die auf Rattenberger Gebiet gelegene Enklave Kropfsberg, welche aus der Burg und sieben Häusern bestand. Die Schranne Fügen, die schon seit frühester Zeit als eigener Rechtsbereich dokumentiert ist (im Zillertaler Landrecht vom Jahre 1487) unterstand dem Pfleger zu Kropfsberg, dessen Sitz im Jahre 1592 nach Zell verlegt worden war. Darum errichtete man im Jahre 1678 ein eigenes Gericht in Fügen, welches bis zum Jahre 1923 Bestand hatte und erst damals wieder Zell am Ziller einverleibt wurde.

Vergleicht man die Tätigkeit des Pfliegergerichtes Zell von einst mit dem heutigen Bezirksgericht so kann man bedeutsame Unterschiede feststellen.

Während heute das Bezirksgericht ausschließlich für alle Agenden des Justizwesens, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften in die Kompetenz der Bezirksgerichte fallen, zuständig ist, hatte der dortige Pflieger Aufgaben im Bereich der Verwaltung, Rechtssprechung, Finanzwesen und Militärangelegenheiten zu erfüllen. Lediglich die bereits erwähnte Hohe- oder Blutgerichtsbarkeit sowie von Teilen des Berg- und Forstregals waren von seiner Tätigkeit ausgenommen. Somit stellte das Gericht für die Bewohner des Zillertales den Inbegriff der Obrigkeit und die Verkörperung der staatlichen Macht dar, mit der die Bevölkerung im Laufe des Lebens früher oder später in Berührung kam, während ein Kontakt mit den weit entfernten Zentralstellen eher die Ausnahme bildete.

Demgemäß blieb die Frage der Landeshoheit über das Zillertal all die Jahrhunderte hin bis zum Jahre 1809 umstritten. Tirol und Bayern (seit Angliederung der Gerichte Rattenburg, Kufstein und Kitzbühel im Jahre 1504 unter Kaiser Maximilian, Tirol allein) haben nie auf die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit sowie auf die Anteile an Forst- und Bergregal verzichtet und daher auch nie die volle landesfürstliche Obrigkeit Salzburgs im Zillertal anerkannt, wie dies auch in diversen Verträgen mit dem Erzbischof immer wieder ausdrücklich hervorgehoben wurde.

Im Jahre 1803 wurde das Erzbistum Salzburg säkularisiert, das heißt der bis dahin auch als Landesfürst amtierende Erzbischof von Salzburg wurde, wie man heute sagen würde, enteignet, das Land in ein Herzogtum umgewandelt und im Jahre 1805 direkt an Österreich angegliedert. Da zu diesem Zeitpunkt allerdings Tirol nach dem verlorenen Krieg zwischen Österreich und Frankreich an das mit Napoleon verbündete Bayern abgetreten wurde, bildete die Frage der Ausübung der Hoheitsrechte im Verwaltungssprengel des Gerichtes Zell zwischen Österreich und Bayern einen ständigen Streitpunkt. Dieser löste sich allerdings endgültig im Jahre 1809 nach dem Aufstand gegen die bayrisch französische Fremdherrschaft, der sich auch die Zillertaler durch Entsendung der Schützen angeschlossen hatten. Am 25.9.1809 beschlossen Andreas Hofer und die Abgesandten des Zillertales die endgültige Vereinigung des Tales mit Tirol. Infolge der neuerlichen Niederlage der Österreicher gegen Napoleon in der Schlacht bei Wagram wurde im Frieden von Schönbrunn auch das Land Salzburg an das neugeschaffene Königreich Bayern abgetreten. Das gesamte Zillertal, also

auch jener Teil, der seinerzeit vom Pflugschaftsgericht Zell verwaltet worden war, kam nunmehr zusammen mit dem restlichen Tiroler Gebiet zum bayrischen Innkreis mit dem Sitz in Innsbruck und bildete somit eine territoriale Einheit mit Tirol, zumal auch die Verwaltung der neu gewonnenen Gebiete Altbayern angeglichen wurde. Das in Tirol seit langem bestehende Nebeneinander von Land- und Stadtgerichten, Hofmarken, Burgfrieden und adeligen Patrimonialgerichten wurde beseitigt, das alte Pflegegericht Zell 1811 zum Landgericht erhoben, die Schranne Fügen und der Burgfrieden Kropfsberg mit dem Landgericht Rattenberg vereinigt, während die Hofmark Stumm zu Zell geschlagen wurde.

Nach der endgültigen Niederlage Napoleons wurde Tirol und Salzburg wiederum mit Österreich vereinigt (1816), wodurch die vorbayrischen Verhältnisse zunächst im Gerichtswesen wiederhergestellt wurden. Zell und Fügen wurden wieder landesfürstliche Gerichte, Stumm erhielt wieder sein eigenes Patrimonialgericht, lediglich Kropfsberg verblieb sinnvollerweise bei Rattenberg.

Auf dieses Ereignis ist das neben dem Gerichtsgebäude an der Straße gelegene Denkmal zurückzuführen. Es erinnert an den Besuch des Kaiser Franz I. am 5. Juni 1816, als dieser im Zillertal die Huldigung seiner nunmehr wiederum mit Österreich vereinigten Untertanen entgegennahm.

Die alten Strukturen entsprachen jedoch nicht mehr dem neuen modernen Zeitgeist, der durch die Aufklärung und insbesondere auch durch die Ideen der französischen Revolution auch in Österreich nicht Halt machte. Den Ideen von der Gewaltentrennung und der Vereinheitlichung des Gerichtswesens folgend, wurden 1829 die adeligen Patrimonialgerichte, wie etwa Stumm, aufgelöst, 1848 wurden die finanz- und steuertechnischen Aufgaben den Gerichten entzogen und den neu geschaffenen Steuerämtern zugewiesen und schließlich 1868 die Verwaltungsaufgaben von den Gerichten auf die neu errichteten Bezirkshauptmannschaften übertragen, sodaß lediglich die Rechtssprechung und der damit im Zusammenhang stehende Bereich den Bezirksgerichten verblieb.

Schließlich wurde im Jahre 1923 das Bezirksgericht Fügen ebenfalls aufgelöst und die zu diesem Sprengel gehörenden Orte mit dem Bezirksgerichtssprengel Zell am Ziller vereinigt, sodaß dieser auf das noch heute gültige Ausmaß erweitert wurde.

Die gesetzlichen Grundlagen, nach denen der Pfleger bzw Richter und seine Bediensteten tätig wurden, waren selbstverständlich noch nicht so umfassend und ausgeprägt wie heutzutage. Die Ordnungen, wie sie für die einzelnen Gerichte des Erzstiftes und des Landes Salzburg im 15 und 16 Jahrhundert aufgezeichnet wurden, hieß man damals „Landrecht“. Demgemäß gibt es auch ein „Zillertaler Landrecht“, wie dies in einer Urkunde des Erzbischofs von Salzburg aus dem Jahre 1487 bestätigt wird. In diesem Landrecht fanden das mündlich von den Gerichtsinsassen jeweils von Generation zu Generation übertragene Gewohnheitsrecht, weiters die in früheren Urkunden enthaltenen Entscheide der Salzburger Erzbischöfe sowie bereits früher urkundlich erwähnte Privilegien und Rechte ihren Niederschlag.

Inhaltlich bezog sich dieses Zillertaler Landrecht von 1487 auf folgende Gegenstände:

Grenzen des Gerichtes; Bergwerks-, Fischerei- und Jagdregal des Erzbischofs von Salzburg als Landesfürsten; Abhaltung der Ehehafttaidinge (Verhandlungen) an den Schranken zu Zell und Fügen; Mitwirkung der Gerichtsinsassen an der Bestellung des Richters und Fronboten; Verfahren bei Totschlägen; Verbot der Verhaftung von angesessenen Gerichtsleuten außer bei todeswürdigen Verbrechen; Gegenseitige Hilfe der Nachbarn gegen Gewalttäter; Heerschau oder Musterung der Gerichtsinsassen auf ihre Wehrhaftigkeit und ihr Aufgebot bei Landesnot; Freiong oder Asylrecht der Pfarrhäuser oder Widume, Gerichtsbarkeit gegen Geistliche; Ungültigkeit der Vermächtnisse an Kirchen ohne Zuziehung von Zeugen; Verfahren bei Klagen um Grundbesitz, Vieh, Fahrhabe und Schulden; Verbot, sich fremden Herrschaften zu unterstellen und fremde Richter anzurufen; Handhabung von Rechten, Maß und Gewicht; Verbot des Wässern des Weines, der Haltung ungeringelter Schweine und bissiger Hunde. Wie man sieht, gab es auch schon in früheren Zeiten einen Weinskandal und mußte die Obrigkeit sich schon mit Hundebissen befassen.

Auffallend ist allerdings, daß in diesem Landrecht Bestimmungen über Wald- und Weidenutzung, Bestellung der Felder und über Urbarpflichten, also über die eigentlichen wirtschaftlichen Angelegenheiten der Bauern fehlen. Angeschlossen ist dem Landrecht, wie bereits erwähnt, noch der Entscheid des Erzbischofes Ortolf von 1354 über die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Pfleger von Kropfsberg und dem Propst im Zillertal. Der Erstere hatte die gesamte Gerichtsbarkeit in Strafsachen, die u. a. wie folgt aufgezählt werden: Geldschulden, außer jenen, die sich aus dem Urbarverhältnis ergeben, Haarraufen, Scheltworte (Ehrenbeleidigung), Schwertzucken, Schwertwunden (ein Hinweis, daß die Bauern damals vielfach Waffen trugen), Beulen, genistige und ungenistige Lem (d.h. heilbare oder dauernde

Lähmung), Todschlag, Deuf (d.h. Diebstahl), Fälscherei oder Betrug, Nachtetze (Weiden von Vieh auf fremden Grund zur Nachtzeit), Tötung oder Verstümmelung von fremden Vieh, rechte Fraid (d.h. Gewalttat), weiters Heimsuchung (d.h. Hausfriedensbruch), Notzogen (d.h. Notzucht) und Landschaden (d.h. Raub und Brandlegung).

Die dem Propst zukommende Gerichtsbarkeit bezog sich auf eigenmächtiges Versetzen der Markzeichen, auf Überbauen, Überzäunen, Übermähen und Übermaisen, d.h. Überschreiten des eigenen Grundstückes beim Pflügen, Mähen, Zaubmachen und Holz gewinnen.

Wichtig sind auch die Bestimmungen des Landrechtes, welche die Gerichts- oder Landleute vor Übergriffen der Beamten sichern und eine gerechte Rechtspflege gewährleisten sollten, nämlich Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, Beschränkung der Haftnahme.

Die Gerichtsverhandlungen dürfen nur an den Schranken unter freiem Himmel und in Anwesenheit der Gerichtsgemeinde stattfinden und die Urteile haben die Dingleute oder Geschworenen, die aus der Gerichtsgemeinde gewählt waren, zu fällen. Demgemäß war der Richter nur zur Verhandlungsleitung berufen. Die Pfleger und Richter durften einen eingesessenen Mann, der angeklagt ist, nicht gefangen nehmen, außer wegen schwerer Verbrechen. Auf das Schloß Kropfsberg oder an den Hof in Salzburg sollte niemand wegen einer Klage vorgeladen werden, außer „wenn er selbst dorthin von einem Spruche des Zeller Gerichtes dingt“, d.h. Berufung einlegt. Schon damals bestand daher ein gewisser Instanzenzug vom örtlichen Gericht an das Hofgericht des Landesfürsten, womit eine neuerliche Überprüfung des betreffenden Rechtsfalles ermöglicht wurde.

Auch der Vorgang bei den Gerichtsverhandlungen auf der Schranne zu Zell ist urkundlich überliefert. So sitzt der Richter von Zell in Vollmacht für den Erzbischof von Salzburg der als „Taiding“ benannten Verhandlung vor.

Die Urteiler sind namentlich genannte „ehrbare und weise Leute“, Insassen des Gerichtes, etwa zehn an der Zahl, sie bilden den sogenannten „Ring der Schranne“ oder die Dingleute. An diese stellt der Richter sodann „die Fragen“ zur Klärung des Rechtsfalles und zur Erzielung des Urteiles. Die Antworten oder die „Folg“ werden nach der Mehrheit der Dingleute abgegeben und demgemäß vom Richter „nach Folg und Frag“ der Gerichtsbrief unter seinem Siegel und Nennung der Dingleute als Zeugen ausgefertigt.

Die Verhandlungen fanden zu Zell alle Wochen am Freitag, zu Fügen aber monatlich statt, außer in den Ferien und Hundstagen und sollten spätestens bis Sonnenuntergang beendet sein.

Es waren dies noch gemütliche Zeiten. Weniger gemütlich waren allerdings die Verhörmethoden in Strafsachen. Mitte des 16. Jahrhunderts war von Kaiser Karl V. die peinliche Halsgerichtsordnung als einheitliches Strafrecht eingeführt.

Die Angeklagten wurden hiebei vom Richter und seinen Schreibern verhört, ihre Antwort niedergeschrieben und nach dessen Urteil gefällt. Zur Erzielung eines Geständnisses wurde im Bedarfsfalle die Folter, Tortur oder peinliche Frage angewendet. Wie sich diese drei Verhörmethoden in der Praxis voneinander unterschieden haben, ist nicht überliefert, jedoch dürfte für alle drei die Überschrift des Gesetzes „peinliche Halsgerichtsordnung“ mehr als zutreffend gewesen sein. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurden die früher öffentlichen und mündlichen Gerichtsverhandlungen durch geheime und schriftliche im Inneren der Amtsgebäude abgelöst. Allerdings hatte der Zeller Richter laut einem Memorial von 1625 dann, wenn er „einen Gefangenen gütlich oder peinlich mit der Tortur examinieren und besprechen wolle, aus der Zeller Schranken zwei taugliche Untertanen und aus der Fügner einen als Beisassen zu gebrauchen.“

Die verwendeten Verhandlungsmethoden wie das „Barrecht“ oder des „Übersiebnens“ waren bis zum 17. Jahrhundert verschwunden. In diesen Fällen wurde das Gericht über den Totschläger an der Bahre des Opfers gehalten und, wenn er flüchtig war, in seiner Abwesenheit die Acht über ihn ausgesprochen, wobei sieben Zeugen nötig waren, um einen leugnenden Verbrecher schuldig zu sprechen.

Daß die Zahl der geständigen Angeklagten im Verhältnis zu heute ungleich höher war, dürfte daher nicht auf die besondere Wahrheitsliebe unserer Vorfahren, sondern auf die vorgeschilderten wirksamen Verhörmethoden zurückzuführen sein.

Wenn nun in den Gerichten Zell und Fügen ein todeswürdiges Verbrechen durch eine solche Befragung festgestellt oder überhaupt schon offenkundig war, so hatten die dortigen Richter die betreffenden Beschuldigten an die Landgerichte Rottenburg und Rattenberg je nach der Seite des Tales, in der das Verbrechen begangen wurde, an der Zillerbrücke bei Straß auszuliefern, dort waren auch die Hochgerichte oder Galgen, wo die Hinrichtung vollzogen

wurde. Auch für die mildere Strafe des Prangers fand diese Auslieferung statt, da sich weder in den Schranken Zell oder Fügen ein Pranger befand. Offensichtlich haben es die Zillertaler schon in früheren Zeiten nicht gerne gesehen, wenn sie an den Pranger gestellt wurden.

Ein Betrag von 10 Mark oder 2 Gulden war für die Gerichtskosten dem betreffenden Landgericht zugleich mit dem Verbrecher zu übergeben. Wenn der Landrichter zur Übernahme desselben auf der Zillerbrücke nicht erschien, so wurde derselbe an einen Seidenfaden angebunden, zum Zeichen, daß der Richter seine Pflicht getan und alle weiteren Folgen dem Landrichter damit zugeschoben habe. Daß der Malefikan in einem solchen Falle augenblicklich das Weite suchte, dürfte nicht weiter verwunderlich sein.

Interessant ist vielleicht eine kleine Statistik über die in der Zeit von 1550 bis 1750 behandelten Einzelfälle über Verbrechen und Vergehen des Zeller Gerichtes, wie dies aus den Archiven entnommen werden kann.

„Hochgerichtsstrafen und gemeine Criminalia als da:“ gefährliche Raufereien,
Messerstich, Mordbrennen, falsche Münzer, Spottreder, Schwörer (Meineid), Spiler,
Defraudationes (Betrüger): 130 Fälle,
außereheliche Geschlechtsverkehr, Ehebruch, Blutschande, Schändung,
Bigamie: 500 Fälle, wovon wiederum aber die meisten auf den außerehelichen
Geschlechtsverkehr entfallen. Wäre dies heute noch strafbar, müßten, statt Gerichte zu
schließen noch weitere eröffnet werden!
gemeiner Diebstahl, Viehdiebstahl, Raub, Betrug: 340 Fälle:
Mord, Kindsmord, Fruchtabtreibung, Raubmord, Meuchelmord, Giftmord: 110 Fälle.
acta der sich selbst Ermordeten oder sonst Tod erfundenen Personen: 40
Zauberei, Aberglauben: 9 Fälle
sodomitische Delikte: 4

Nach diesen Statistiken waren die früheren Zillertaler nicht gerade Unschuldslämmer, offenbar war bei ihnen jedoch bereits damals ihr Vernunft- und Realitätssinn stark ausgeprägt. Während im übrigen Europa die Delikte Zauberei oder Hexerei sehr oft auftraten, finden sich hier nur wenig Fälle in den Analen. Andererseits fällt die große Zahl von „Fornicationen“, das ist der außereheliche Geschlechtsverkehr, auf. Es waren dies jedoch meist nicht geschlechtliche Vergehen im Sinne des heutigen Strafrechtes, sondern bezogen sich auf gewöhnlichen

außerehelichen Geschlechtsverkehr mit Geburtsfolge entsprechender Kinder und wurde seinerzeit mit Strafarbeit hauptsächlich aber mit Geldstrafen geahndet. In den Amtsrechnungen der Pfliegerichter bildeten diese Fornicationsstrafen einen erheblichen Einnahmsposten Jahr für Jahr. Laut einem Bericht vom Jahre 1711 waren in der Gemeinde Gerlos mehr als die Hälfte aller Kinder außerehelicher Geburt und dürfte sich diese „Leichtfertigkeit“ auch in anderen Zillertaler Gemeinden vorgefunden haben, auch wenn sie nicht extra urkundlich erwähnt werden. Man sieht, wie sich die Zeiten ändern; heute wird, was früher strafbar war, belohnt (siehe Kindergelder etc!).

Natürlich gibt es zahllose Akten über das Wildern, die jedoch bezeichnenderweise nicht unter den Kriminalsachen, sondern unter den Jagdsachen in den Repertorien verzeichnet sind, sodaß sich die Volksmeinung, es handle sich dabei um ein Kavaliersdelikt, bis in die heutige Zeit erhalten hat.

Von Interesse mag auch noch sein, wie seinerzeit das Personal des Pflegegerichtes Zell besoldet wurde. So ergeben sich aus einem Amtsbericht des Pflegers von 1678 die Amtsstellen und deren Besoldung wie folgt:

Pfleger und Probst 600 fl (Gulden), zwei Schreiber und ein Junge zusammen 110 fl, Gerichtsdienner mit seinem Knecht 45 fl, der Unterwaldmeister 40 fl, der Jäger- und Steinwildhüter in der Fleute 54 fl und jener in der Stiluppe 30 fl.,

Laut der Amtsrechnung von 1778 bezog der Pfleger und Probst 400 fl, also um 200 fl weniger als 100 Jahre früher, der Gerichtsschreiber 30 fl, der Ober- und Mitterschreiber je 55 fl, der Unterschreiber 50 fl, und der Accesist (jüngere Beamte, die dann später zu Gerichtsschreibern und Pfleger vorrückten) 54 fl., der Gerichtsdienner 60 fl..

Man sieht daraus, daß die Einkommensverluste der Richter bereits vor 300 Jahren begonnen haben.

Weitgehend unbekannt dürfte auch sein, daß neben den Gerichten in Zell am Ziller, Fügen und Stumm, von denen in diesem Artikel bereits die Rede war, ein weiteres Gericht in Lanersbach existiert hat. Wie bereits geschildert, war der Ziller die Grenze zwischen zwei Grafschaften, wobei die westlich des Zillers befindliche über die Hände der Grafen von Andechs in jene der Grafen von Tirol gekommen ist, aus der sich dann das einheitliche Gebilde der gefürsteten Grafschaft Tirol entwickelte. Die rechts des Zillertals also östlich gelegene Grafschaft stand im Besitz bayrischer Grafengeschlechter. Wie die Salzburger Erzbischöfe, die für ihre Besitzungen

die Immunität von dieser gräflichen Gewalt erlangten, erhielten auch größere Güter, die vom Inhaber eines Herrenhofes gegen Zins ausgetan wurden und außer seiner Grundherrschaft auch seiner niederen Gerichtsbarkeit unterstanden (die sogenannten Hofmarken), mehr und mehr Rechte von ihren früheren Grundherren übertragen, sodaß die Inhaber solcher Hofmarken allmählich das erbliche Eigentum daran und damit auch die niedere Gerichtsbarkeit der früheren Grundherren erreichten.

Im Zillertal gab es zwei solcher Hofmarken, für welche dieser Titel aber erst ab dem 15. und 16. Jahrhundert nachzuweisen ist.

Die Hofmark Lanersbach oder Tux wurde im 15. Jahrhundert noch das „Gerichtl in der Wildentux“ bezeichnet. Die Herren von Matrei und deren Erben, die Herren von Trautson, hatten es von den Erzbischöfen von Salzburg seit Ende des 13. Jahrhunderts zu Lehen erhalten, 1438 aber dasselbe an jenen wieder zurückgestellt. Das kleine Gericht umfaßte etwa 20 Schwaighöfe, die zwar dem Erzbischof grundhörig waren, ihr Gebiet gehörte aber seit alters dem Landgericht der Pfarre Matrei jenseits des Tuxer Joches an. Man hat damals das Tuxertal bis zum Nikasbach, der bei Lanersbach von links in den Tuxerbach mündet, noch gar nicht zum Zillertal gerechnet, wie eine Kundschaft von 1412 besagt. Die Bevölkerung von Tux hat sich also von zwei Seiten her, teils vom Wipptal über das Tuxer Joch und teils von unten herauf aus dem Zillertal zusammengefunden. Die Erzbischöfe haben aber, um ihre Herrschaftsrechte gegenüber den Herren von Matrei, die im 13. Jahrhundert als Lehen von den Grafen von Andechs und von Tirol die hohe Gerichtsgewalt im Landgericht Matrei besaßen, zu sichern, jenen als eine Art Ausgleich die Vogtei und niedere Gerichtsbarkeit über ihre Leute und Güter in Tux zu Lehen gegeben. Durch den Verzicht von 1438 wurde jedoch die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Erzstiftes über das Gebiet wieder hergestellt und ging damit auch die niedere Gerichtsbarkeit auf das Pflege- und Probsteigericht in Zell über.

Die Hofmark von Stumm, die im Besitz des Klosters Chiemsee stand, behielt auch nach der Vereinigung der Gerichte Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel mit Tirol unter Kaiser Maximilian die niedere Gerichtsbarkeit als Patrimonialgericht, bis es, wie bereits dargelegt, 1829 endgültig aufgelöst und der Gerichtssprengel dem Bezirksgericht Zell am Ziller angegliedert wurde.

Seit 1923 (Vereinigung des Bezirksgerichtes Fügen mit Zell) blieb der Gerichtssprengel Zell bis zum heutigen Tag unverändert. Auch die Gerichtsorganisation ist im wesentlichen gleich geblieben. Durch das Wachstum der Bevölkerung, durch die bedeutende Ausdehnung der Wirtschaft und des Verkehrs ist die Zahl der Anfälle an das Gericht immens gewachsen und hat sich dementsprechend auch die Zahl der Gerichtsbediensteten entsprechend erweitert, um den vermehrten Anfall bearbeiten zu können. Der Großteil der Richter hat eine Vielzahl von Jahren dort gewirkt, während die meisten nicht richterlichen Beamten praktisch ihr ganzes Berufsleben am Gericht zugebracht haben.

Daraus resultiert einerseits eine genaue Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und Zusammenhänge, die für eine sachgerechte Beurteilung eines Falles von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Darüberhinaus fördert dieses kontinuierliche Naheverhältnis mit der einheimischen Bevölkerung auch das Gefühl der Verbundenheit der Zillertaler mit „ihrem“ Gericht in Zell.

Damit aber schließt sich der Kreis, auf der einen Seite die historisch gewachsene Institution, auf der anderen Seite die Menschen, die irgendwann und in irgendeiner Weise in ihrem Leben mit dieser Institution in Kontakt treten müssen. Es wäre daher ein zweifacher Verlust, wenn das Bezirksgericht Zell am Ziller tatsächlich einmal seine Pforten schließen müßte:

Zum einen würde eine historisch gewachsene und bewährte Einrichtung einem zweifelhaften Fortschritt geopfert, zum anderen, was aber noch viel schwerwiegender ist, würde durch die Verlagerung der Gerichtsagenden auf ein anderes auswärtiges fernes Gericht dieses quasi anonymisiert. Ungünstige Entscheidungen würden dann nicht mehr primär auf ihre objektive Richtigkeit zurückgeführt, sondern auf das Unverständnis des fremden Richters für die spezifischen Probleme, was letztlich die Akzeptanz der Justiz entsprechend mindern wird. Wir alle hoffen aber, daß es nicht dazu kommt.